

Nr. 209-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### **Beantwortung der Anfrage**

der Abg. Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Gutschi, Bartel und Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf an  
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn (Nr. 209-ANF der Beilagen) betreffend  
Abschaffung Pflegeregress bei Menschen mit Behinderung

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Gutschi, Bartel und Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf betreffend Abschaffung Pflegeregress bei Menschen mit Behinderung vom 13. März 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

**Zu Frage 1:** Wie ist der Stand der Umsetzung in diesem Bereich?

Der Entwurf zur Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes, im Zuge dessen die Verpflichtung zum Vermögenseinsatz in der Behindertenhilfe zur Gänze abgeschafft wird, befindet sich derzeit in Begutachtung. Die Begutachtungsfrist endet am 14. Mai 2019 und das Einlaufen des Gesetzesentwurfs ist für die Haussitzung am 5. Juni 2019 geplant. Im Entwurf ist vorgesehen, dass der Zugriff auf das Vermögen von Menschen mit Behinderungen nicht nur in stationären Einrichtungen, sondern auch in teilstationären Einrichtungen wie beispielsweise Tageszentren abgeschafft wird.

Weiters hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Antrag gestellt, eine Wortfolge im Salzburger Behindertengesetz, welche die Verpflichtung zum Einsatz von Vermögen bei der Hilfe zur sozialen Betreuung regelt, als verfassungswidrig aufzuheben. Der VfGH hat mit Beschluss vom 12. März 2019 (GZ: G 276/2018-27) diesen Antrag zurückgewiesen, da § 330a i.V.m. § 707a Abs. 2 ASVG („Abschaffung Pflegeregress“) die angeführte Bestimmung mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 außer Kraft gesetzt hat.

**Zu Frage 2:** Um wie viele Fälle handelt es sich in Salzburg, die von der Abschaffung des Pflegeregresses für Menschen mit Behinderung profitieren?

Es handelt sich um ca. 100 Personen pro Jahr, die von der Abschaffung der Verpflichtung zum Vermögenseinsatz in der Behindertenhilfe profitieren.

**Zu Frage 3:** Wie hoch sind die Kosten, die das Land zu tragen hat?

Durch die Abschaffung der Verpflichtung zum Vermögenseinsatz sind jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. € 1.100.000,- (zuzüglich einer Valorisierung) zu erwarten. Davon entfallen ca. € 530.000,- auf „Vermögensabschöpfungen“ bei laufenden Verfahren und auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Rahmen von Verlassenschaftsverfahren. Weiters ist mit Mehrkosten durch die bisherigen „Selbstzahlerinnen“ und „Selbstzahler“ zu rechnen („Selbstzahlerinnen“ und „Selbstzahler“ sind Personen, welche die Kosten für die Maßnahmen der Behindertenhilfe bislang aus ihrem Vermögen selbst bezahlt haben). Auch diese Personen können in Hinkunft Leistungen der Behindertenhilfe beanspruchen, ohne dass sie ihr Vermögen einsetzen müssen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf etwa € 480.000,- pro Jahr.

Das Land Salzburg wird diese Kosten gemäß der erzielten „Bund-Länder-Einigung“ im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018 beim Bund zur Refundierung anmelden. In der Einigung wurde festgehalten, dass der Bund den Ländern die durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Einnahmehausfälle einschließlich der Kosten für Menschen mit Behinderungen ersetzt.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 24. April 2019

Dr. Schellhorn eh.